

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Wild. — Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuwaren. — Höchstpreise für Rüben. — Gewerbliche Betriebszählung. — Aufruf der jüngsten Jahressklasse des niedergebienten Landsturms. — Feldvereingung Lang-Ochs.

Verordnung

über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der in Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren, von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3. Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4. Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5. Die Verteilung des aus dem Abschlag und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsstelle.

§ 6. Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Wild. Vom 20. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 bestimmen wir folgendes:

I. Wilde Kaninchen und Fasanen fallen nicht unter die nachstehenden Anordnungen.

II. Inhaber im Großherzogtum gelegener Jagden oder deren Vertreter sind verpflichtet, von jeder größeren Wildstrecke ihrer Jagden, und zwar bei Strecken bis zu 100 Hufen ein Viertel dem Kreise des Jagdbezirks und ein Viertel der nach IV dieser Bekanntmachung empfangsberechtigten Stadt käuflich abzugeben; bei Wildstrecken über 100 Hufen erhöht sich bezüglich des Teils der Strecke der 100 Hufen übersteigt, die pflichtmäßige Abgabe um weitere je ein Viertel.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn der bezugsberechtigte Kreis oder die bezugsberechtigte Stadt nicht binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung an den Jagdberechtigten oder seinen Vertreter die bedingungslose Erklärung überhandt hat, die ihm (ihr) zustehende Menge Wildes jeweils auf rechtzeitige Benachrichtigung (III) vom Jagdborte auf seine (ihre) Kosten abzuholen und binnen zwei Wochen nach Abholung zu bezahlen.

Zwischen dem Kreis und der bezugsberechtigten Stadt können jederzeit Vereinbarungen wegen völliger oder teilweiser Ueberlassung des dem einen Teil zustehenden Wildstreckenanteils an den anderen Teil getroffen werden. Gleiche Vereinbarungen können auch zwischen dem Kreise bzw. der Stadt und einzelnen Gemeinden des Landes getroffen werden. Alle diese Vereinbarungen verpflichten den Eintretenden zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, und verpflichten den Jagdberechtigten vom Augenblick der Benachrichtigung durch die Vertragsschließenden an.

Als „größere Wildstrecken“ im Sinne des Absatz 1 gilt eine zu erwartende Tagesstrecke von mindestens 60 Hufen. Bei Abschlag anderen Wildes ist zu rechnen: ein Stück Edelwild = 20 Hufen, ein Stück Damwild = 10 Hufen und ein Stück Rehwild = 6 Hufen.

Der Jagdberechtigter ist auch dann zur Abgabe der in II Abs. 1 festgesetzten Anteile der Wildstrecke verpflichtet, wenn das Ergebnis der Jagd hinter dem vermuteten Streckenergebnis zurückbleiben sollte; der bezugsberechtigte Kreis, sowie die bezugsberechtigten Stadt oder Gemeinde sind in gleicher Weise zur Abnahme des geringeren Streckenanteils verpflichtet.

III. Hat der Kreis oder die bezugsberechtigte Stadt sich innerhalb der in II Abs. 2 bestimmten Frist zur Abnahme des ihr zustehenden Wildes nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bereit erklärt, oder ist die Eintrittserklärung der Gemeinde gemäß II Abs. 3 dem Jagdberechtigten zugegangen, so ist dieser mangels anderer Vereinbarung der Beteiligten verpflichtet, die Empfangsberechtigten mindestens am Tage vor Abhaltung jeder vermögensmäßig eine größere Wildstrecke ergebenden Jagd unter Angabe des voraussichtlichen Streckenergebnisses, sowie des Tages, der Stunde und der voraussichtlichen Stelle des Jagdabschlusses auf Kosten der Bezugsberechtigten durch Eilbrief, Telegramm oder, wenn billiger, durch Boten zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung demgemäß, so sind die Bezugsberechtigten zur Uebernahme des ihnen zukommenden Wildes an Ort und Stelle und zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, sofern ihr etwaiger Verzicht auf die Wildabgabe nicht spätestens am Abend vor dem Jagdtage zur Kenntnis des Jagdberechtigten oder seines Vertreters gelangt ist.

Verzichtet der Bezugsberechtigte verpätet, oder findet er sich nicht rechtzeitig zur Uebernahme des Wildes ein, so hat der Jagdberechtigte den dadurch frei werdenden Anteil für Rechnung des Bezugsberechtigten bestmöglichst anderweit zu verwerten.

Die Verteilung der Wildstrecke unter die Bezugsberechtigten und den Jagdberechtigten ist, sofern anderweit keine Einigung erzielt wird, dergestalt zu bewerkstelligen, daß zuerst der Jagdberechtigter zu Lasten seines Anteils den zehnten Teil der Strecke auswählt, und daß alsdann nach Maßgabe der Anteilberechnungen die einzelnen Berechtigten abwechselnd die einzelnen Stücke der verschiedenen Wildgattungen erhalten. Reichsaffines Wild ist wie mit geschossenes anzunehmen und zu bezahlen.

IV. Wildempfangsberechtigte Städte im Sinne von III Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Darmstadt, Beisheim, Erbach, Groß-Oraun und Herxheim die Stadt Darmstadt;
2. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Büdingen, Dieburg, Friedberg und Offenbach die Stadt Offenbach;
3. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Schotten die Stadt Gießen;
4. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Mains, Alzen, Bingen und Oppenheim die Stadt Mainz;
5. hinsichtlich der Jagdbezirke im Kreise Worms die Stadt Worms.

V. Alle dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Beiträge über Abgabe größerer Wildstrecken sind nichtig.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern kann auf Antrag Ausnahmen aus Billigkeitsgründen zulassen.

VI. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Wild mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

VII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 20. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachungen sind ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 27. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Hinger.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. An Stelle des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) treten folgende Vorschriften:

Das Schiedsgericht prüft auch auf Antrag der zuständigen Stellen die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarendpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätze angemessenen Preise. Ergibt sich hierbei, daß ausgezeichnete oder von einem Händler gesuchte Preise höher sind als die angemessenen, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs die erzielten Uebertpreise einzuziehen.

Welche Stellen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zuständig sind, bestimmen vorbehaltlich der Vorschrift im § 12 die Landeszentralbehörden.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 21. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

Aber die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204). Vom 13. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batschi.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Rüben. Vom 20. Juli 1917.
Unser Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) vom 12. Dezember 1916 wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 20. Juli 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Hombergf.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, das Großh. Polizeiamt Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.
Siegen, den 26. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufjinger.

Betr.: Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung.
An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf das Ausschreiben vom 14. Juli 1917, im Preisblatt Nr. 120, empfehlen wir Ihnen, alsbald Zählbezirke wie bei den regelmäßigen Volkszählungen zu bilden, für welche je ein Zähler zu bestellen ist. Auf je einen Zähler sind etwa 10 Betriebe zu rechnen. Die Auswahl der Zähler ist sorgfältig vorzunehmen. Zu diesem Amte sind nur solche Personen zu berufen, welche die allgemeinen Kenntnisse besitzen, die zum Verständnis dieser Aufgabe erforderlich sind und zugleich in ihrer Persönlichkeit eine Gewähr für die gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Die Bestellung der Lehrer als Zähler ist zulässig. Wir hoffen, daß diese sich auf Ansuchen der Bürgermeistereien zur Mithilfe bereit finden lassen werden.

Es ist notwendig, vor allem in größeren Gemeinden, die in mehrere Zählbezirke zerfallen, die Zähler gemeinschaftlich über ihre Obliegenheiten zu belehren und sie auf besondere Schwierigkeiten bei Ausfüllung der Listen aufmerksam zu machen.

Innerhalb 8 Tagen wollen Sie uns berichten:
1. wieviel Zähler Sie bestellt haben und
2. wer diese sind.

Es ist unumgänglich notwendig, daß die Gemeindevorstände sich selbst genauestens mit Wesen und Zweck der Zählung aus den Ihnen überreichten Druckfaden, die Ihnen baldigst zugehen, vertraut machen.

Die Zähler sind rechtzeitig mit den Zählpapieren, nämlich:

- Druckfaden 1: Merkblatt für Zähler,
Druckfaden 2: Merkblatt zur Durchführung der Betriebszählung,
Druckfaden 3: Fragebogen.

zu versehen, so daß sie für den Beginn des Zählgeschäftes — Ausleihen der Listen — schon am 6. August bereit sind.

Nachdem die vorstehend genannten Druckfaden Ihnen von uns zugegangen sind, wollen Sie diese sofort prüfen, ob die Zahl derselben dem mutmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende bei uns nachzufordern. Diese Nachforderungen müssen besonders begründet sein.

Als Stichtag gilt der 15. August. Die Zählungsformulare sind sofort danach einzusammeln und spätestens bis zum 20. August an uns einzusenden.

Der Zähler nach die Formulare sofort an Ort und Stelle genau prüfen, Fertigkeiten berichten oder Fehlendes ergänzen lassen oder selbst ergänzen.

Jedes Formular muß mit der darauf geforderten Unterschrift versehen sein.

Sollten Betriebe in einer Gemeinde nicht vorhanden sein, so müssen Fehlberichte unbedingt erstattet werden.

Siehe n., den 27. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Austritt der jüngsten Jahresklasse des nichtgedienten Landsturms, Geburtsjahr 1900.

Nach den Bestimmungen der Wehr-Ordnung werden alle die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden männlichen Personen mit dem vollendeten 17. Lebensjahre wehrpflichtig.

Ich fordere daher alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen auf, sich bei der Bürgermeisterei ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle anzumelden, insoweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Anmeldung hat am 15. des auf den Geburtsmonat folgenden Monats zu erfolgen.

Nichtanmeldung hat Bestrafung zur Folge.

Siehe n., den 24. Juli 1917.
Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Siegen.
J. B.: Demmerde.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in der üblichen Weise bekanntgeben lassen.

Insoweit die Anmeldungen noch nicht entgegengenommen und mir mitgeteilt worden sind, wollen Sie das Weitere veranlassen. Die Namen der sich Meldenden sind unter Verwendung des Landsturmrollenformulars nach dem 15. eines jeden Monats mir einzureichen.

Siehe n., den 24. Juli 1917.
Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 14. August 1917 liegt werktags auf dem Rathaus zu Lang-Göns das Hauptgebäudegleichungsverzeichnis nebst Beschluß vom 19. Juli 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Mittwoch, den 15. August 1917, vormittags 8—9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Ansuchen ersuche, daß die Richterbeamten mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 20. Juli 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.
Schmittspahn, Regierungsrat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Siegen.

Juli	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wolkenlage bei Beobachtung in 1000 m. Höhe, bei Nebel, Nebelhaftigkeit	Wetter
1917								
29.	2 ^h	—	30,2	13,6	42	—	—	3
29.	9 ^h	—	19,5	12,4	73	—	—	8
30.	7 ^h	—	18,6	13,1	82	—	—	10

Höchste Temperatur am 28. bis 29. Juli 1917 = + 30,6° C.
Niedrigste " " 28. " 29. " 1917 = + 17,2° C.
Niederschlag: mm.